

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S...,

gegen a) den Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 9. August 2019 -
3 UF 174/19 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 14. März 2019 - 5 F
151/18 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 28. Oktober 2019 ein-
stimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt,
weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Vor-
aussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Ihr kommt weder grund-
sätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch dient sie der Durchsetzung von
Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers. Sie ist be-
reits unzulässig. Denn ihre Begründung genügt nicht den aus § 23 Abs. 1 Satz 2,
§ 92 BVerfGG folgenden Anforderungen.

1

Der Beschwerdeführer hat weder zu dem Zeitpunkt des Zugangs der angegriffenen
Entscheidung vorgetragen noch ergibt sich dieser ohne Weiteres aus den vorgeleg-
ten Unterlagen. Es ist deshalb nicht möglich zu prüfen, ob die Verfassungsbeschwer-

2

defrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG gewahrt wurde (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. September 2019 - 1 BvR 1789/19 -, Rn. 3; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Juli 2018 - 2 BvR 1548/14 -, Rn. 15 m.w.N.).

Die Verfassungsbeschwerde lässt im Übrigen entgegen den Erfordernissen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG auch die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht erkennen. Obwohl das Amtsgericht fachrechtlich fehlerhaft § 1696 Abs. 1 BGB statt § 1696 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB als Maßstab für die Abänderung des unbefristeten Umgangausschlusses (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 - 1 BvR 1547/16 -, Rn. 38; EGMR, Buchleither v. Deutschland, Urteil vom 28. April 2016, Nr. 20106/13, §§ 52 ff.; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 27. November 2018 - 6 UF 120/18 -, juris, Rn. 18; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. Dezember 2018 - 9 UF 86/18 -, juris, Rn. 20; Coester, in: Staudinger, BGB, Stand: 19.03.2019, § 1696 Rn. 30 und 115) angewendet und auch das Oberlandesgericht § 1696 Abs. 2 BGB nicht genannt hat, ergibt sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht, dass in der Sache die von Verfassungs wegen an eine Entscheidung über die Fortdauer eines unbefristeten Umgangausschlusses zu stellenden Anforderungen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 - 1 BvR 1547/16 -, Rn. 36 ff.) nicht vorgelegen haben könnten.

3

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Harbarth

Britz

Radtke

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom
28. Oktober 2019 - 1 BvR 2237/19**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28. Oktober 2019 - 1 BvR 2237/19 - Rn. (1 - 5), http://www.bverfg.de/e/rk20191028_1bvr223719.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20191028.1bvr223719